

RS OGH 1986/12/17 3Ob88/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1986

Norm

EO §328

Rechtssatz

In dem besonderen Falle, daß betreibende Partei und Drittschuldner in einer Person zutreffen, kann auf die Einschaltung eines von der betreibenden Partei unabhängigen Verwalters nicht verzichtet werden. Die Bestellung des Verwalters ist daher auch dann geboten, wenn er nicht mehr die Übergabe des Liegenschaftsanteils vom Drittschuldner erwirken kann, sondern nur die zur vertragsgemäßen Erfüllung des Anspruches auf Einverleibung des Eigentums erforderlichen Schritte zu setzen hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 88/86

Entscheidungstext OGH 17.12.1986 3 Ob 88/86

MietSlg 38/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0004314

Dokumentnummer

JJR_19861217_OGH0002_0030OB00088_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at